

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Donnerstag, den 28 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 8 Praetreal IX.

Gesetzgebender Rath, 15. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Polizeicommission über die
Theilung des Crispinianschen Bruderschaftsfonds in
Bremgarten C. Baden.)

Unterm 26. Brachmonat 1798 wurde die Verthei-
lung aller Corporationsgüter durch einen Beschluss des
Vollz. Directoriums so lange untersagt, bis eine gesetz-
liche Verfügung darüber erscheinen würde.

Im Lauf Wintermonats 1798 gelangte nun eine
Petition der Mehrheit der St. Crispin- und Crispinians-
bruderschaft zu Bremgarten um Vertheilung dieses Bru-
derschaftsfonds bey der vorigen Gesetzgebung ein. Diese
Petition ist nicht mehr vorhanden.

Unterm 18. Jenner 1800 erteilte der Minister des
Innern auf die ihm zugekommene Anzeige, daß jene
Bruderschaftsglieder die Vertheilung vor sich nehmen
wollen, dem Statthalter von Baden den Befehl, die
Vertheilung gänzlich zu untersagen, bis gesetzlich dar-
über bestimmt seyn wird.

Unterm 30. Jenner 1800 gelangte die zweyte Peti-
tion von der Mehrheit der Bruderschaft um die Verthei-
lung bey der Gesetzgebung ein.

Etwas später wurde eine Petition der Minderheit der
Bruderschaft, die sich der Vertheilung widersetzt, den
gesetzgebenden Räten zugeschickt.

Den 18. Merz 1800 kam die dritte Petition der
Mehrheit im gleichen Sinn bey der Gesetzgebung ein.
Dieser war nun ein Auszug des Handwerksbuchs von
St. Crispin und Crispinian nebst noch einigen Bemerkun-
gen der Ausgeschlossenen der Mehrheit der Bruder-
schaft beygelegt.

Unterm 21. letzt abgewichenen Hornung erschien nun
die vierte Petition der Ausgeschlossenen der Landmeister-

schaft gedachter Crispin- und Crispiniansbruderschaft,
in welcher sie anzeigen, daß sich die Mitbrüdere aus
der Gemeinde Bremgarten erlaubt haben, widerrecht-
lich und gegen den Befehl der Regierung, eine Summe
von circa 4500 fl. von gedachtem Fond unter sich zu
vertheilen, welches die Landmeisterchaft schon am 11.
Dec. lezthin dem Minister des Innern angezeigt hat,
worauf dieser neuerdings jede Vertheilung untersagte,
und für das Geschehene die Mitglieder verantwortlich
machte. — Die Petenten verlangen dringend die Erlaub-
nis, den Fond unter sämtliche Mitglieder vertheilen zu
dürfen. Um sich nun die gehörige Kenntniß von dem
Bruderschaftsfond und den Bruderschaftsgliedern zu
verschaffen, soll der Auszug aus dem Handwerksbuch
und die Botschaft des Vollz. Ausschusses verlesen und
sodass hierauf begründete Gutachten erwogen werden.

Dekrete vorschlag.

Der gesetzgebende Rath — Auf die Bittschriften der
Mehrheit der St. Crispin- und Crispinians-Gesell-
schaften zu Bremgarten C. Baden um Vertheilung des
Bruderschaftsfonds und auf die Bittschrift der Min-
derheit dieser Gesellschaft gegen diese Vertheilung —
nach den von dem Vollz. Rath eingezogenen Berichten,
und nach Anhörung der Polizeicommission;

In Erwägung, daß jede Regierung berechtigt ist,
öffentliche und gesellschaftliche, zu gemeinnützigen Zwe-
cken errichtete Anstalten unter ihre Aufsicht zu nehmen
und darauf zu wachen, daß dieselben nach dem Sinne
der Stifter und auf eine zweckmäßige Art verwaltet
werden;

beschließt:

1. Der Fond der St. Crispin- und Crispinians-Bru-
derschaft zu Bremgarten, soll nicht unter die leben-
den Mitglieder vertheilt und in Privateigenthum
verwandelt werden dürfen.

2. Die frommen Stiftungen der Bruderschaft werden beybehalten und die jährlichen Gedächtnistage wie bisanhin gefeyert werden.
3. Der übrige Theil der Einnahme soll nach dem Sinne der Stifter hauptsächlich zu gemeinnützigen Anstalten in der Gemeinde Bremgarten verwendet werden.
4. Der Gesellschaft der Bruderschaft bleibt fernerhin die Verwaltung übertragen, doch soll sie der Verwaltungskammer jährlich darüber Rechnung ablegen.
5. Diejenigen Mitglieder, die aus der Gesellschaft austreten wollen, können nur ihr bey dem Eintritt in die Bruderschaft eingegebenes Geld zurückfordern.

Folgendes Gutachten der Criminalgesetzg. Commission wird in Berathung und hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! Nicht nur in Absicht auf die vom Volk. Rath angeordnete Art der Straffe, sondern auch in Absicht auf die charakteristische Bezeichnung des Verbrechens ersindet sich in den §§. 204 und 205 des peinlichen Gesetzbuchs eine wesentliche Verschiedenheit zwischen der französischen und deutschen Abfassung. Diese Bemerkung würde Euere Criminalcommission zu einer allgemeinen Confrontation und Berichtigung der Abfassung des Gesetzbuchs in beyden Sprachen bewogen haben, wenn sie nicht im Begriff wäre, Ihnen einen verbesserten Entwurf, wo nicht des ganzen peinlichen Gesetzbuchs, wenigstens mehrerer in der Anwendung unzuweckmäßig erprobter Haupttheile desselben vorzulegen. In dieser Rücksicht schränkt sich Euere Criminalcommission auf den ihr erteilten speciellen Austrag ein und begnügt sich, mittlerweile Ihnen ein auf vorerwähnte 2 §§. sich beziehendes Gesetz vorzuschlagen.

Im französischen Text belegt der §. 204 das crimen falsi mit sechsjähriger Stockhaus-, in der deutschen Uebersetzung hingegen mit sechsjähriger Kettenstraffe. Der Unterschied ist auffallend der, zwischen einer eingeschlossenen Zuchthaus-, und einer öffentlichen Straßen-, oder Scheibenwerkarbeit.

Da der französische der Originaltext unser adoptierten peinlichen Gesetzbuchs ist, so hat Euere Criminalcommission geglaubt, solchen zur Richtschnur der ihr aufgetragenen Gleichförmigkeit der Abfassungen annehmen zu müssen, ohne dormalen das Verhältniß zwischen der Straffe und einem Vergehen näher zu prüffen, das selbst in bürgerlichen Rechtsachen für Drittmanns Ehre und Eigenthum die schrecklichsten Folgen haben kann.

Im französischen Text der §§. 204 und 205 heist es: *Quiconque fera convaincu d'avoir commis un crime de*

faux — im deutschen hingegen: Wer überwiesen ist ein falsches Zeugniß abgelegt zu haben. Der wesentliche Unterschied in diesen einander an die Seite gestellten Abfassungen bestehet nach dem Erachten Euerer Commission darin: daß der französische Ausdruck wo hie d ä c h t l i c h den Willen zum Verbrechen, als die Grundlage aller Zurechnungen, in sich schließt; die deutsche Abfassung hingegen in ihrem buchstäblichen Sinn genommen, auf falsche Zeugnisse, die aus Be- thörung, Mißverständnis, Uebereilung oder Versehen ertheilt worden wären, sich ausdehnen ließe.

Da nun die vorzüglichste Eigenschaft der ungetünfel- ten gesetzgeberischen Sprache darin besteht, daß mit dem nemlichen Ausdruck jedermann, der Gelehrte und Unge- lehrte, den nemlichen Sinn verbinde; so hat auch in Hinsicht dieses Punkts Euere Commission, auf Ihr Wohlgefallen hin, die deutsche Uebersetzung nach dem bestimmtern französischen Grundtext berichtigt.

Auf diese Borerinnerungen unterwirft die Criminal- commission der Weisheit des gesetzg. Raths folgenden **Gesetzvorschlag.**

Der gesetzgebende Rath — Auf die Botschaft des Volk. Raths vom 28. Merz lezthin und nach Anhörung der Criminalgesetz- Commission;

In Erwägung, daß in den Artikeln 204 und 205 des peinlichen Gesetzbuchs zwischen der deutschen und französischen Abfassung ein wesentlicher Unterschied sich vorfindet, welcher Unterschied in einem für ganz Helve- tien angenommenen peinlichen Gesetzbuch nicht in dem Sinne des Gesetzes liegen kann, sondern sich bloß aus Irrthum eingeschlichen haben muß;

beschließt:

1. Die Artikel 204 und 205 des peinlichen Gesetzbuchs, wie sie in der deutschen Abfassung lauten, sind zurückgenommen.

2. An deren Stelle sind die 2 folgenden Art. gesetzt:

„§. 204. Wer in bürgerlichen Rechtsachen des Ver- brechens, ein falsches Zeugniß abgelegt zu haben, überwiesen wird, der soll mit sechsjähriger Stock- hausstraffe belegt werden.“

„§. 205. Wer in Criminalsachen des Verbrechens, ein falsches Zeugniß abgelegt zu haben, überwiesen wird, der soll mit zwißjähriger Kettenstraffe belegt, und wenn der Angeklagte, in dessen Prozeß das falsche Zeugniß abgelegt ward, zum Tod verur- theilt worden wäre, so soll der Aussteller des fal- schen Zeugnisses mit dem Tode bestrast werden.“

3. Dieses Gesetz soll in d e u t s c h e r Sprache ge-

druckt, öffentlich bekannt gemacht und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Das von der Unterrichtscommission angetragene Decret, welches die Aussteuer des Augustinermonch Milani in Bellinz ratificirt, wird in Berathung und hernach angenommen. (S. dasselbe S. 74.)

Folgendes Gutachten der Majorität der Polizeycommission wird in Berathung genommen: (Die Minderheit der Commission rath dem Begehren des B. Stüdlis zu entsprechen.)

B. Gesetzgeber! Bereits vor einiger Zeit erstattete Ihnen die Polizeycommission einen Bericht über die Petition des B. Stüdlis von Wasserfloh, der sich über eine Weisung des Ministers des Innern beschwert, kraft welcher sein in der Zwischenzeit, zwischen der Abänderung der vormaligen Landesverfassung der Landschaft Toggenburg und der Einführung der neuen Constitution, von dem die Rechte des ehemaligen Landvogts ausübenden Landammann, B. Bolt, ihm vergünstigtes Wirthsrecht, nicht unter die Kategorie der alten Wirthsrechte gesetzt werden wolle, zu Gunsten welcher der erste Abschnitt des §. 6 des Gesetzes vom 20. Nov. 1800 eine Ausnahme statuiert.

Eure Commission trug damals schon an, in diese Petition nicht einzutreten; allein Sie B. G. fanden gut, diesen Antrag dahin abzuändern, daß vor allem aus die Vollziehung um die Mittheilung der Gründe jener Weisung des Ministers des Innern angesucht werden sollte.

Aus der antwortlichen Botschaft vom 27. Merz, die Sie B. G. an Ihre Polizeycommission überwiesen, ersieht dieselbe nun, daß die quästionirliche Weisung ertheilt wurde aus Anlaß einer von dem B. Stüdlis bewirkten Einfrage der Verwaltungskammer des Cantons Sents, wie es mit solchen Tavernenwirthen gehalten werden solle, die Wirthschaftsbewilligungen von den Populärregierungen im Toggenburg, in der St. Gallischen Landschaft und im Rheinthal, vom Zeitpunkt ihrer Unabhängigkeitserklärung an bis zur Annahme der Constitution erhalten haben, ob sie als alte oder neue Wirthen anzusehen seyen; und daß diese Weisung darin bestand (Siehe Botschaft S. 27. N. 319 des N. Schw. Republikaners.) Diese Weisung scheint der Vollziehungsrath durchaus zu billigen, und zwar mit Recht, denn wenn man den im Wurf liegenden Gesetzesartikel liest, so fällt jedem auf, daß der Fall des B. Stüdlis durch denselben bestimmt entschieden ist, und daß in jener Weisung des Ministers des Innern keine eigen-

mächtige Verstärkung und Ausdehnung des Gesetzes, sondern lediglich eine nach den Begriffen der Commission durchaus richtige Anwendung desselben liegt; es kann sich daher allein noch fragen: ob das Gesetz selbst eine andere Bestimmung enthalten sollte als es wirklich enthält?

Wenn man von dem Grundsatz ausgehen würde, die Wirthsrechte, sobald sie einmal von der Behörde erhalten seyen, werden zu einem unbedingten Eigenthum; und wenn man annehmen wollte, was noch nicht ganz im Klaren ist, der Landammann im Toggenburg sey für sich allein, während der Interimsregierung, befugt gewesen, Wirthsrechte zu ertheilen, so könnte B. Stüdlis mit Grund sich über Ungerechtigkeit des Gesetzes beklagen, denn die legitim unternommenen Akten jener Interimsbehörden verdienen den gleichen Respekt und haben die nemliche Rechtskraft wie die, so von den frühern Regierungen beschehen sind; allein das ist nicht der Grundsatz, von welchem das Gesetz vom 20. Nov. 1800 ausgeht, sondern indem es Wirthschaften als Anstalten zu Erleichterung des Verkehrs aufstellt, trachtet es zu hindern, daß durch allzuvieler Wirthshäuser der Wohlstand des Landes nicht untergraben werde. (D. Forts. f.)

Kleine Schriften.

General-Tabelle über den Zustand der Schulen im Canton Sants, im Jahr 1800.

Auf zwey doppelten großen Foliobogen ließ der Erziehungs Rath des Cantons Sants diese tabellarische Uebersicht von dem Zustand der Schulen seines Cantons am Ende des Jahres 1800, abdrucken. Es ist diese ausgezeichnete Arbeit Beweis der nützlichen Thätigkeit und des ernstlichen Eifers, womit dieser Erziehungs Rath, ohne sich durch die bisher so ungünstigen Verhältnisse abschrecken zu lassen, arbeitete. . . . Sie giebt eine vollständige Auskunft über das Vorhandene so wie über das Mangelnde im Schulunterricht dieses Cantons; über die daseyenden und über die abgehenden Quellen zu Verbesserungen; sie zeigt, welches die vornehmsten Ursachen der elenden Unterrichtsanstalten sind; sie giebt Winke über jetzt schon zulässige oder erst späterhin anwendbare Mittel zur Verbesserung des öffentlichen Unterrichts; sie beschämt manche vorige Regenten und das Volk, über ihre unerantwortliche Vernachlässigung der Jugend. — Rec. wünscht, daß es den Erziehungs Raths in jedem Canton gefallen möchte, aus ihren Archiven eine ähnliche Uebersicht ihres Schulbestandes öffentlich bekannt zu machen.